

Gesundheits- und Sozialdepartement

Hoferbad 2
9050 Appenzell

Merkblatt über Masern (und andere übertragbare Krankheiten mit ähnlich gravierenden Auswirkungen) für Kindertagesstätten und Schulen

Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen gestützt auf die Epidemiengesetzgebung des Bundes sowie die kantonalen Gesundheitsgesetze.

Was sind Masern?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit. Masernviren werden durch Tröpfchen, die beim Husten oder Niesen entstehen, von Person zu Person übertragen. Die ersten Symptome treten eine Woche bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Entzündung der Augen. Später erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Aufgrund von Masern kann es zu Komplikationen wie Mittelohrentzündung, manchmal Lungenentzündung oder Hirnhautentzündung kommen, in seltenen Fällen können auch Behinderungen zurückbleiben. **Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen.**

Wann sind Masern ansteckend?

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende in der Institution, die mit einem Masernfall Kontakt hatten und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d.h. bevor sie selber ansteckend sind, von der Institution ausgeschlossen werden und zu Hause bleiben.

Was geschieht bei einem Masernfall in einer Kindertagesstätte oder in einer Schule?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (z.B. Säuglinge vor dem Alter von neun Monaten, Personen mit einem geschwächten Immunsystem),

- werden die Erkrankten während vier Tagen nach Beginn des Hautauschlages von der Institution ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben;
- werden die **Nicht-Geimpften mit Jahrgang 1964 oder jünger***, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für maximal **21 Tage ausgeschlossen**, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem letzten Kontakt zur erkrankten Person geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht. Die Ausgeschlossenen sollten **zu Hause bleiben**.

Wie können Sie sich vor Masern schützen?

Die Impfung ist die einzige mögliche Präventionsmassnahme bzw. der einzige persönliche Schutz vor Masern. Seit über 30 Jahren wird gegen Masern geimpft. Für einen vollständigen Impfschutz benötigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang

1964 und jünger zwei Impfungen gegen Masern. Falls Sie oder Ihr Kind nicht oder unvollständig (d.h. nur mit einer Impfung) geimpft sind/ist, wird eine Nachholimpfung bis zu insgesamt **zwei Dosen** empfohlen.

Was können Sie jetzt tun?

Kontrollieren Sie Ihren Impfstatus und denjenigen Ihres Kindes (z.B. mit dem Hilfsmittel Risiko-Check auf der Internet-Seite www.stopmasern.ch). Im Impfbüchlein sind die Impfstoffe gegen Masern unter folgenden Namen aufgeführt: Attenuvax, Moraten, Rimevax, Measles live vaccine, Eolarix, MoRuviraten, Triviraten, Biviraten, MMVax, Rimprix, MMR-II, MMRVasPro, Pluserix, Priorix, Priorix Tetra. Wenn nötig lassen Sie sich bzw. Ihr Kind impfen oder nachimpfen.

Feldfunktion geändert

Was können Sie tun, falls Sie oder Ihr Kind Masern-Symptome entwickeln?

Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt konsultieren. Die erkrankte Person sollte nicht in die Kindertagesstätte oder in die Schule gehen bzw. das erkrankte Kind sollte von der Kindertagesstätte fernbleiben. Sie sollten vor einem Arztbesuch die Ärztin/den Arzt telefonisch vorwarnen.

Falls Sie an Masern erkrankt sind oder falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, informieren Sie bitte sofort die Institutionsleitung, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an den Kantonsarzt weiterleiten kann.

Was gilt bei anderen übertragbaren Krankheiten mit ähnlich gravierenden Auswirkungen wie Masern?

Auch bei anderen übertragbaren Krankheiten mit ähnlich gravierenden Auswirkungen wie Masern (z.B. Kinderlähmung), gelten die obigen Ausführungen zu den Folgen bei einem Krankheitsfall in einer Kindertagesstätte oder in einer Schule analog. D.h. konkret, dass die Institution dieselben Eliminationsmassnahmen (Schulabschluss etc.) ergreifen wird wie bei Masern. Und auch bei einem solchen Krankheitsfall bitten wir Sie unverzüglich die Institutionsleitung zu informieren, damit die notwendigen Schutzmassnahmen umgehend getroffen werden können.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internet-Seiten: www.bag.admin.ch/masern und www.stopmasern.ch.

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

* Die 1963 und früher geborenen Personen sind als immun anzusehen.